



Merkblatt für die selbständige Erwerbstätigkeit und die Geschäftsführung in der Schweiz

EU/EFTA- Staatsangehörige

EU/EFTA-Staatsangehörige, welche nicht im Besitze einer gültigen Jahresbewilligung (B-Ausweis) oder einer gültigen Niederlassungsbewilligung (C- Ausweis) sind, benötigen zur selbständigen Erwerbstätigkeit und zur Geschäftsführung in der Schweiz eine Bewilligung.

Drittausländer (nicht- EU/EFTA- Staatsangehörige)

Ausländische Personen, die weder EU- noch EFTA- Staatsangehörige sind und keine Niederlassungsbewilligung C haben, **dürfen in der Schweiz in der Regel weder eine selbständige Erwerbstätigkeit noch die Funktion als Geschäftsführer ausüben** (über Ausnahmen entscheidet die kantonale Behörde (KIGA Graubünden). Personen mit einer Niederlassungsbewilligung C hingegen können bewilligungsfrei eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen.

Bevor eine selbständige Erwerbstätigkeit aufgenommen wird, muss vom Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA) Abteilung Arbeitsbedingungen eine entsprechende Arbeitsbewilligung vorliegen.

Gesuche sind einzureichen an:

KIGA GRAUBÜNDEN
Abteilung Arbeitsbedingungen
Grabenstrasse 8
7000 Chur
Tel: 081 257 23 53
Fax: 081 257 20 25